

Umzugstransporteure/Abfalltransporteure

Je nach Art Ihrer Tätigkeit benötigen Sie entweder ein **reglementiertes Gewerbe** ([§ 94 GewO](#)) oder ein **freies Gewerbe** ([Bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe](#)).

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt bzw. Spediteure einschließlich der Transportagenten gehören zum reglementierten Gewerbe, wo ein entsprechender Befähigungsnachweis erforderlich ist.

Beim **Kleintransportgewerbe** handelt es sich um Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern, deren höchst zulässiges Gesamtgewicht im grenzüberschreitenden Güterverkehr insgesamt 2.500 kg bzw. im innerstaatlichen Güterverkehr 3.500 kg nicht übersteigt. Als freies Gewerbe muss es lediglich angemeldet werden. Ein Befähigungsnachweis ist nicht zu erbringen.

ACHTUNG: Bei grenzüberschreitender Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen zwischen 2,5t und 3,5t ist allerdings eine Konzession notwendig

Grundsätzlich handelt es sich bei der Güterbeförderung um den **Transport von Gütern von einem Ort zu einem anderen**. Im Rahmen einer Beförderung können jedoch **weitere Tätigkeiten** erforderlich bzw. sinnvoll sein. Hierfür können **entweder** z.B. eigene **freie Gewerbe** angemeldet **oder** diese Tätigkeiten im Rahmen der **Nebenrechte** durchgeführt werden.

Weitere mögliche freie Gewerbe:

- Entrümpler (Räumung durch Entfernung wertlosen Gutes)
- Sammeln und Behandeln von Abwässern und Abfällen
- Verpackung und Versandfertigmachung in organisierter Form
- Zusammenbau von Möbelbausätzen

Gemäß [§ 32 Gewerbeordnung](#) steht Gewerbetreibenden aber auch das Recht zu bestimmte in Absatz 1 aufgezählten Tätigkeiten auszuüben bzw. das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen und diese ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu 30 % des im Wirtschaftsjahr erzielten Gesamtumsatzes nicht übersteigen. Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen reglementierter Gewerbe bis zu 15 % der eigenen Leistung erbracht werden.

ACHTUNG: Der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes müssen allerdings erhalten bleiben!

In § 32 GewO findet man das „Sammeln und Behandeln von Abfällen“ sowohl in Absatz 1 Z 7 als auch in Absatz 5. Es ist somit als Nebenrecht bzw. freies Gewerbe zulässig. Jedoch erfolgt auch dort schon explizit der Hinweis auf die Einhaltung abfallrechtlicher Regelungen gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz.

Regelungen in Spezialgesetzen beachten

ACHTUNG: Neben den gewerberechtlichen Vorschriften gibt es auch Regelungen in Spezialgesetzen zu beachten!

Weitere Vorschriften für die Güterbeförderung finden Sie im [Güterbeförderungsgesetz](#).

Für das Sammeln von Abfällen, wie im Rahmen von Entrümpelungen bzw. Entsorgungen, ist das [Abfallwirtschaftsgesetz](#) zu beachten.

Wenn also Kleintransporteure auch Entrümpelungen (ob im zulässigen Rahmen als Nebenrecht oder als freies Gewerbe) anbieten, müssen sie auch das AWG beachten. Denn wer Abfälle sammelt oder behandelt, benötigt dafür eine Erlaubnis gemäß § 24a AWG durch den Landeshauptmann. Auch das Anbieten des Sammelns oder des Behandelns von Abfällen gegenüber einem größeren Kreis von Personen ist der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit gleichzuhalten.

Der Erlaubnispflicht unterliegen jedoch nicht Transporteure, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern.

ACHTUNG: Diese Ausnahme gilt nur, wenn der Transporteur ausschließlich befördert. Ansonsten gilt er als Abfallsammler und benötigt eine entsprechende Erlaubnis!

Weitere Pflichten für Transporteure im Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), die es zu beachten gibt sind einerseits die Aufzeichnungspflicht nach § 17 AWG sowie die Eintragung als Abfalltransporteur im EDM -Register.

Abfalltransporteure sollten zudem auch im Transporteure A-Z eingetragen sein.

HINWEIS: Alle Angaben und Beauskunftungen erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung und Recherche ohne Gewähr. Eine Haftung des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe ist ausgeschlossen.